

Satzung

Turnverein Herxheim 1892 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TURNVEREIN HERXHEIM 1892 e.V.

Der Turnverein Herxheim 1892 wurde am 29. Mai 1892 gegründet. Er ist ein Mitglied des Sportbundes Pfalz und der ihm angegliederten Sportfachverbände:

- Pfälzer Turnerbund (PTB)
- Leichtathletik-Verband Pfalz (LVP)
- Pfälzer Handballverband (PfHV)
- Rheinland-Pfälzischer Triathlonverband (RTV)
- Volleyball-Verband Pfalz (VVP)
- Deutscher Twirlingsportverband (DTSV) und
- Tanzsportverband Rheinland-Pfalz.

Der Verein kann weiteren Sportfachverbänden beitreten, wenn die entsprechenden Sportarten von Mitgliedern im Verein betrieben werden. Wird der Sportbetrieb durch eine neue Sportart im Verein abteilungsmäßig erweitert, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Abteilungen analog.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen (VR323).

Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim.

§ 2 Ziele und Zweck

Der Verein pflegt Turnen und Sport auf breitester Grundlage. In seinem Wirken wahrt er die turnerische Tradition. Der Verein ist offen für alle Arten von Leibesübungen, welche der körperlichen und geistigen Ertüchtigung, der Gesundheit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung dienen. Dabei fördert er das gesunde Streben nach sportlicher Höchstleistung, den Breitensport als allgemeinen Wettkampfsport und den Freizeitsport als Leibesübung für Jedermann. Er fördert den Gemeinschaftssinn und pflegt Brauchtum und Heimatliebe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung voraus.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

Aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche über 18 Jahre, die regelmäßig an den Übungsstunden mindestens einer Abteilung des Vereins teilnehmen oder ein Amt innerhalb des Vereins bekleiden.

Passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder sind solche über 18 Jahre, die den Verein und die turnerische Idee unterstützen und fördern, ohne am üblichen Betrieb regelmäßig teilzunehmen.

Jugendlichen

Jugendliche sind Mitglieder

Von 14 bis 18 Jahre und Kinder unter 14 Jahre, die regelmäßig an den Übungsstunden mindestens einer Abteilung teilnehmen.

Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Vereinsangehörige, die sich langjährig um den Verein verdient gemacht haben und vom Turnrat zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Die Ernennung ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand **oder an der/die Mitgliederbeauftragte** zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung bei Rückständen über 1/4 Jahr;
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss gilt als vollzogen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Ausschluss zugestimmt haben. Die Ausschlussentscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied binnen acht Tagen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Versammlungen ihrer Abteilungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis
- Angemessene Buße
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Turn- oder Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen

- eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4, Ziffer 3)
- einen Ausschluss (§ 5, Ziffer 3)
- eine Maßregelung (§ 8)

ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - von der Zustellung (vom Zugang) des Bescheides an gerechnet - schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

Über einen Einspruch

zu a) Ablehnung der Aufnahme

zu c) Maßregelung entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Über einen Einspruch

zu b) Ausschluss

entscheidet der Turnrat. Der frist- und formgerechte Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung hat aufschiebende Wirkung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (als ordentliche Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung)

der Turnrat

der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - findet in jedem Jahr im 4. Quartal, spätestens zum Ende des 1. Quartals des folgenden Kalenderjahres statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der geschäftsführende Vorstand oder der Turnrat beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Bekanntgabe im „Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Verbandsgemeinde Herxheim b. Landau“ mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben,

die folgende Punkte enthalten muss:

- Erstattung/ Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

6.1 Wahl des Vorstandes, der Beisitzer des Turnrates, der Rechnungsprüfer.

6.2 Bestätigung der in den Turnrat berufenen Mitglieder.

6.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

6.4 Entlastung des Vorstandes.

6.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren (auf Vorschlag des Turnrates).

6.6 Genehmigung und Änderung der Satzung.

6.7 Entscheidung über Kreditaufnahme und sonstige Belastungen sowie Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit dies die Höhe der Jahresaufnahmen übersteigt.

6.8 Die Gründung neuer Abteilungen, deren Sportbetrieb die Zugehörigkeit zu einem Fachverband bedingt.

6.9 Den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Vereinseinrichtungen.

6.10 Die Auflösung des Vereins.

Antragsrecht

7.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.

7.2 Über nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit ihre Dringlichkeit beschließt.

7.3 Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.3 Satzungsänderungen (Ziffer 6.6)

Der Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Abteilungen (Ziffer 6.9), die Auflösung des Vereins (Ziffer 6.10), können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.4 Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Der Turnrat

Dem Turnrat gehören an:

- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Zwei Vertreter der passiven Mitglieder
- Die Jugendvertreter der Abteilungen
- Je zwei Beisitzer/ Mitarbeiter als Gerätewart und Kassenbeauftragter der Abteilungen

Turnen, Leichtathletik, Handball, Volleyball, Triathlon und Twirling,

Ein Beisitzer Männerturnen/ Breitensport,

Eine Beisitzerin Frauenturnen/ Breitensport

- Die Übungsleiter
- Der Obmann für das Deutsche Sportabzeichen.
- **Der/die Mitgliederbeauftragte**

2. Die Vertreter der passiven Mitglieder und die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Übungsleiter werden vom Gesamtvorstand berufen. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4. Der Turnrat wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

5. Der Turnrat berät und unterstützt den Vorstand in allen turnerischen und sporttechnischen Fragen. Ihm obliegt insbesondere

5.1 die Planung der Übungstätigkeit und der Veranstaltungen,

5.2 die Bereitstellung und Überwachung der erforderlichen Sportstätten und Geräte,

5.3 die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftwart.

als Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem Geschäftsführenden Vorstand (Ziffer 1.1)

den Abteilungsleitern Turnen, Leichtathletik, Handball, Volleyball, Triathlon, Twirling dem Beauftragten für Marketing, dem Beauftragten für abteilungsübergreifende Veranstaltungen, dem Pressewart, der Frauenwartin **und der/die Mitgliederbeauftragte**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vorsitzender und Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5.

5.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Turnrates und des Gesamtvorstandes. Er ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Bei der Erteilung von Aufträgen sowie der Übernahme finanzieller Verpflichtungen, die das Beitragsaufkommen eines halben Jahres übersteigen, ist der Gesamtvorstand zu hören.

5.2 Der Kassenwart ist für die gesamten Kassenangelegenheiten im Rahmen einer einheitlichen Finanzhoheit verantwortlich.

Die Kassenbeauftragten sind für die Abrechnungen ihrer Abteilungen dem Kassenwart verantwortlich.

Der/die **Mitgliederbeauftragte**) hat die Mitgliederkartei zu führen und in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

5.3 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt über sämtliche Verhandlungen der Mitgliederversammlungen, des Turnrates und des Vorstandes Protokoll und sorgt für geordnete Aktenführung.

6.

6.1 Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

Er ist zuständig

für die Regelung der Übungstätigkeit, des Wettkampf- und allgemeinen Veranstaltungsprogramms;

für die Berufung der Übungsleiter;

für die Übernahme finanzieller Verpflichtungen, die das Beitragsaufkommen eines halben Jahres überschreiten;

für die endgültige Verabschiedung von Einsprüchen im Rahmen der in der Satzung eingeräumten Einsprüche.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6.2 Die Abteilungsleiter sind in ihren Fachgebieten für den Übungsbetrieb und für das Wettkampf- und Veranstaltungsprogramm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zuständig. Sie sind Vorsitzende des Sportausschusses ihrer Abteilungen.

6.3 Die Jugendvertreter sind zuständig und verantwortlich für die Jugendarbeit der Abteilungen (Fahrten, Lager u.a.).

6.4 Die Frauenwartin ist zuständig für das Frauenturnen. Ihr obliegt insbesondere die Frauengymnastik, das Seniorenturnen und das Kinderturnen.

6.5 Dem Beauftragten für Marketing obliegt die Organisation des Wirtschaftsbetriebes von Vereinsveranstaltungen.

6.6 Der Beauftragte für abteilungsübergreifende Veranstaltungen ist zuständig für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen im Verein und in den Abteilungen.

6.7 Dem Pressewart obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Rundfunk und Fernsehen. Die Arbeit umfasst die Werbung und die Berichterstattung.

6.8 Der/die Mitgliederbeauftragte ist zuständig für die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung und dessen Werben und Initiieren von Mitgliedern.

§ 14 Ausschüsse

Für die Jugend des Vereins und die Abteilungen werden Ausschüsse gebildet. Sie tagen bei Bedarf unter ihrem Vorsitzenden und setzen sich wie folgt zusammen:

- Jugendausschuss
- Die im Kinder- und Jugendturnen eingesetzten
- Fachwarte und Übungsleiter,
- 1 Jugendvertreter Leichtathletik,
- 1 Jugendvertreter Handball,
- 1 Jugendvertreter Triathlon,
- 1 Jugendvertreter Volleyball,
- 1 Jugendvertreter Turnen,
- 1 Jugendvertreter Twirling,
- der Obmann für das Deutsche Sportabzeichen.

Die Jugendvertreter werden von den Abteilungen gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird jährlich von den satzungsmäßigen Ausschussmitgliedern gewählt.

Ausschuss Turnen

Ihm gehören an:

2.1 Die im Geräteturnen und der Gymnastik, im Kinderturnen, im Seniorenturnen eingesetzten Fachwarte und Übungsleiter, der Gerätewart Turnen.

2.2 Vorsitzender des Ausschusses ist der Leiter der Abteilung Turnen.

Ausschuss Leichtathletik

Ihm gehören an:

3.1 Die in den leichtathletischen Disziplinen eingesetzten Übungsleiter, der Gerätewart Leichtathletik, der Obmann für das Deutsche Sportabzeichen.

3.2 Vorsitzender des Ausschusses ist der Leiter der Abteilung Leichtathletik im Vorstand.

Ausschuss Handball

Ihm gehören an:

Die im Handball eingesetzten Übungsleiter, der Gerätewart Handball.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Leiter der Abteilung im Vorstand.

Ausschuss Volleyball

Ihm gehören an:

Die im Volleyball eingesetzten Übungsleiter, der Gerätewart Volleyball.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Leiter der Abteilung Volleyball im Vorstand.

Ausschuss Twirling

Ihm gehören an:

Die im Twirling eingesetzten Übungsleiter, der Gerätewart Twirling.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Leiter der Abteilung Twirling im Vorstand.

Den Ausschüssen nach Ziffern 2 bis 6 gehören auch die zwei Beisitzer/ Mitarbeiter gemäß § 12, Ziffer 1.4, der Satzung an.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Turnrates und des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie sollen möglichst nicht beide für zwei aufeinanderfolgende Jahre gewählt werden.

Sie sind zuständig für die Überprüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Sie werden von sich aus oder auf Weisung des Vorstandes oder Turnrates tätig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung der Satzung, ausgenommen die §§ 2 (Ziel und Zweck) und 17 (Satzungsänderung und Vereinsauflösung) ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 11, Ziffer 8.3).

Zur Änderung der §§ 2 (Ziel und Zweck) und 17 (Satzungsänderung und Vereinsauflösung) oder für den Fall des Zusammenschlusses mit einer anderen Vereinigung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zum Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung ist gültig, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hierfür gestimmt haben.

Im Falle der Ziffer 3 haben jedoch nur solche Mitglieder Stimmrecht, die am Tage der Abstimmung mindestens schon drei Jahre Vereinsmitglied sind.

Kommt die nach Ziffer 3 vorgeschriebene Mehrheit nicht zustande, dann ist – wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Ziffer 2 zugestimmt haben - binnen acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Auf dieser sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, zur Beschlussfassung drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Ein Antrag mit dem Inhalt der Ziffer 1 und 2 kann im Falle der Ablehnung frühestens erst nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 18 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dies darf jedoch nur turnerischen, gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 zugeführt werden. Das vorhandene Barvermögen des Vereins ist auf den Namen des Turnvereins Herxheim 1892 bei einer örtlichen Bank verzinslich anzulegen und der betreffende Nachweis oder das Sparkassenbuch der Gemeinde Herxheim treuhänderisch zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die vorhandenen Turn- und Sportgeräte und sonstige Vermögensmobiliare sind der Gemeinde Herxheim zur Benutzung zu übergeben. Sollte sich innerhalb zehn Jahren eine neue turnerische Vereinigung in Herxheim bilden, die die bei Auflösung bestehende Satzung grundsätzlich anerkennt, so kann dessen Vorstand Anspruch auf den hinterlegten Betrag erheben und die in Benutzung gegebenen Geräte und Vereinsmobiliare zurückfordern.

Tritt während der angegebenen Zeit von zehn Jahren kein neuer Turnverein ins Leben, dann wird das gesamte Vereinsvermögen Eigentum der Gemeinde Herxheim, die es zu gemeinnützigen turnerischen Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung, Regelung des Turn- und Sportbetriebs und des Geschäftsverkehrs kann sich der Verein Ordnungen geben.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung des Turnverein Herxheim 1892 e.V. am 19.03.1990 beschlossen; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Turnverein Herxheim 1892 am 13.03.1995, 10.03.1997, 24.03.2010, am 19. 03.2012 und am 23.03.2015

Der Vorstand